



# STATUTEN

---

(7 Seiten)

## I. Name, Sitz, Sprache

**Art. 1)** Die vorliegende Vereinigung trägt den Namen  
**WELT-HAFLINGER-VEREINIGUNG**  
Ihr Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten  
Die offizielle Sprache ist deutsch.

## II. Zweck und Ziel

**Art. 2)** Die Vereinigung bezweckt den Zusammenschluß der Haflinger  
Züchterorganisationen zur Förderung, Verbesserung und  
Verbreitung der Rasse.  
Der Zweck wird insbesondere zu erreichen versucht durch:

- Die Haflinger Rasse weltweit in Reinzucht als Universalpferd zu züchten.
- die Festlegung derjenigen Rassenmerkmale, die für die Zucht des Haflinger Pferdes grundlegend sind und von denen nicht abgewichen werden darf und dem jeweiligen Anhang I „Zuchtziel“ zu entnehmen sind.
- die Ausarbeitung gemeinsamer Zuchtbestimmungen
- die Zusammenarbeit unter den Züchterorganisationen
- Information
- internationale Förderungsmaßnahmen

## III. Mitgliedschaft

**Art. 3)** Die Vereinigung setzt sich zusammen aus:

- Gründungsmitgliedern
- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

#### **Art. 4) Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder können nur Organisationen sein, die sich in ihrem Land der Zucht des Haflinger Pferdes laut den Bestimmungen der Welt Haflinger Vereinigung verpflichten und in der Vereinigung aufgenommen sind.

Jedes Land kann nur ein ordentliches Mitglied stellen. Ausnahmen können nur durch einen Beschluß mit 2/3 Mehrheit der Generalversammlung genehmigt werden.

Darüber hinaus wird eine Gruppe als ordentliches Mitglied geführt bei der Einzelzüchter, welche die Ziele der Welt Haflinger Vereinigung verfolgen gesammelt geführt sind. Dies gilt insbesondere für Mitglieder aus neuen und kleinen Haflinger-Züchtenden Staaten ohne Zuchtverband und für Züchter aus Ländern die nicht bereits Mitglied bei der Welt Haflinger Vereinigung sind, oder aus irgend welchen Gründen nicht Mitglied sein können. Aus Ländern in denen eine Organisation bereits Mitglied der Welt Haflinger Vereinigung ist, können keine Einzelmitglieder aufgenommen werden. Diese Gruppe hat ab 25 Mitgliedern und mindestens 100 Pferden auch Stimmrecht. Dieses Stimmrecht wird von den Delegierten, die mittels Wahl von den Mitgliedern dieser Gruppe gewählt werden, ausgeübt. Die Wahl muß der Welt Haflinger Vereinigung jeweils 3 Monate vor einer Tagung bekannt gegeben werden.

#### **Art. 5) Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder können eingetragene Vereine, deren Mitglieder die Haflinger Zucht in Reinzucht betreiben und die sich zu den Zielen der Vereinigung bekennen, sein. Beim Antrag auf Aufnahme in die Vereinigung als außerordentliches Mitglied müssen diese Vereine eine Mindestmitgliederzahl von 50 praktizierenden Haflinger Züchtern nachweisen.

#### **Art. 6) Ehrenmitglieder**

Personen (Persönlichkeiten), die sich um das Haflinge Pferd verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder der Vereinigung ernannt werden.

#### **Art. 7) Gründungsmitglieder**

Die Mitglieder, welche an der Gründungsversammlung der Vereinigung teilnahmen, gelten als Gründungsmitglieder.

**Art 7a)** Mitglieder haften nicht für Ansprüche, die an die Vereinigung gestellt werden.

#### **Art. 8) Aufnahme**

Der Antrag auf Aufnahme in die Vereinigung als ordentliches oder außerordentliches Mitglied muß schriftlich beim Sitz der Vereinigung termingerecht erfolgen.

Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der

abgegebenen Stimmen.

Ordentliche Mitglieder müssen sich ausweisen, daß sie die Haflingerzüchter ihres Landes allein vertreten oder mindestens am besten zu vertreten imstande sind und in ihrer Organisation den Haflinger in Reinzucht züchten. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, und zwar ebenfalls mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **Art. 9) Verlust**

Die Eigenschaft als ordentliches oder als außerordentliches Mitglied geht verloren

- durch schriftlich eingereichten Austritt
- durch die Auflösung der vertretenen Organisation
- durch Ausschluß, der von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgesprochen und sachlich begründet sein muß.

#### **IV. Mitgliedsbeitrag**

**Art. 10)** Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Er wird am 1. Januar eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig.  
Die ausscheidenden Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen der Vereinigung.

#### **V. Organe**

**Art. 11)** Die Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Präsident

#### **Art. 12) Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung.

a) **Ordentliche Generalversammlung**

Sie tritt jedes Jahr zu einer Tagung zusammen. Das Datum und die Tagesordnung werden den Mitgliedern mindestens 2 Monate im voraus bekanntgeben.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Die bei der Generalversammlung nicht anwesenden Mitglieder können ihre Stimme an ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann zusätzlich nur eine Vollmacht ausüben. Die Generalversammlung beschließt abschließend über alle Punkte der Tagesordnung. Sie kann mit 2/3-Mehrheit weitere Fragen behandeln.

Sie wählt den Präsidenten, den Vorstand und die Rechnungsprüfer.

Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest und genehmigt die Rechenschaftsberichte.  
Sie entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluß eines Mitgliedes.  
Sie ernennt die Ehrenmitglieder. Sie bestimmt alle Beschlüsse in Bezug auf  
Zuchtfragen.

b) **Außerordentliche Generalversammlung**

Eine außerordentliche Generalversammlung kann verlangt werden durch  
den Vorstand oder entsprechend begründet durch die einfache  
Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.

Der Vorstand bestimmt den Ort der außerordentlichen Generalversammlung,  
die dann vom Präsidenten in den nächsten 3 Monaten unter Bekanntgabe der  
Tagesordnung einberufen werden muß.

c) **Teilnehmer**

Jedes ordentliche Mitglied kann für die Generalversammlung 3 Teilnehmer  
bestimmen. Sie müssen der vertretenen Organisation angehören.

Außerordentliche Mitglieder können 2 Teilnehmer aus den Reihen ihrer  
Organisation entsenden. Die Ehrenmitglieder sind teilnahmeberechtigt.

d) **Stimmrecht**

Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Nur jene Mitglieder,  
die den Mitgliederbeitrag geleistet haben, dürfen das Stimmrecht ausüben.

Die außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben beratende  
Stimme.

### **Art. 13) Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, 4 Vizepräsidenten und eventuell  
einem Generalsekretär zusammen und wird von der Generalversammlung auf 4  
Jahre gewählt.

Dem Vorstand steht der Präsident der Vereinigung vor.

Das Mandat der Vorstandsmitglieder kann nach Ablauf der Amtsdauer  
erneuert werden.

Dem Ausschuß obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er führt die  
Beschlüsse der Generalversammlung aus und bereitet die Arbeit für die nächste  
Tagung vor, im besonderen das Budget für die nachfolgenden 2 Jahre.

Er setzt Ort und Datum für die Generalversammlung fest. Er schafft bei Bedarf  
Arbeitsgruppen.

Er trifft in dringenden Fällen die nötigen Entscheidungen, die, soweit nötig,  
von der Generalversammlung bestätigt werden müssen.

Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt,  
sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Bei außergewöhnlichen Umständen ist die briefliche Abgabe der Stimme  
erlaubt.

#### **Art. 14) Präsident**

Er wird von der Generalversammlung auf 6 Jahre gewählt und ist wieder wählbar.  
Er vertritt die Vereinigung nach außen.  
Er beruft den Vorstand und die Generalversammlung ein und steht diesen vor.  
Er verfügt über die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes über die Finanzen gemäß Budget.

#### **VI. Entschädigungen**

**Art. 15)** Die Geschäfte der Vereinigung sind von den Organen kostenlos und ehrenamtlich auszuüben.  
Die ausgewiesenen Unkosten und Spesen werden gemäß dem Beschluß des Vorstandes vergütet.

#### **VII. Statutenänderungen**

**Art. 16)** Statutenänderungen werden vom Vorstand vorbereitet und müssen den ordentlichen Mitgliedern mindestens 3 Monate im voraus schriftlich bekanntgegeben werden.  
Eine Änderung der Statuten bedarf der 2/3 Mehrheit der bei der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

#### **VIII. Auflösung der Vereinigung**

**Art. 17)** Die Auflösung der Vereinigung muß von der Generalversammlung ausgesprochen werden, und zwar mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und unter der Bedingung, daß 2/3 der Mitglieder anwesend sind.  
Die Generalversammlung, welche die Vereinigung auflöst, hat zu entscheiden, wie ein allfällig vorhandenes Vermögen verwendet werden soll.